

Grundlagen des Rechnungswesens 12. Veranstaltung (S. 304-332)

Präsentation zum Vorlesungsskript

Dr. Andreas Mammen

Grundlage für die Klausur ist ausschließlich das Vorlesungsskript



Agenda

- III. Überblick über die Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten des Jahresabschlusses und des Lageberichts (Fortsetzung)
- A. Allgemeines
- B. Varianten der Bilanzgliederung
- C. Gliederungsalternativen der Gewinn- und Verlustrechnung
- D. Anhang und Lagebericht

Dritter Teil:

Besonderheiten der Rechnungslegung von Industrieunternehmen (Teil 1)



- das deutsche Handelsrecht knüpft die Pflichten zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschluss sowie Lagebericht an bestimmte Merkmale der Unternehmensgröße (Bilanzsumme, Umsatz, Arbeitnehmer), die in § 267 HGB und § 1 PublG verankert wurden.
- Die **Größenklassifizierung des § 267 HGB** bezieht sich auf die **drei Gruppen <u>kleine, mittelgroße und große</u> Kapitalgesellschaften**.
- Unternehmen in der Rechtsform
 - 1. einer **Personenhandelsgesellschaft**, für die kein Abschluss nach § 264 a oder § 264 b des HGB (Einbeziehung in den Konzernabschluss) aufgestellt wird, oder des Einzelkaufmanns,
 - 3. des Vereins, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
 - 4. der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, wenn sie ein Gewerbe betreibt,
 - 5. eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die Kaufmann nach § 1 HGB sind oder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen sind unter den Begriff der sog.

 Großunternehmen (publizitätspflichtige Unternehmen), wenn sie mindestens zwei der drei in § 1 Abs. 1 PublG genannten Merkmale an drei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen übersteigen, zu erfassen.
- <u>Kapitalmarktorientierte KapG</u> i.S.v. § 264d HGB **sind unabhängig** von den Kriterien "Bilanzsumme, Umsatz und Arbeitnehmerzahl zur Gruppe der **großen KapG** zuzurechnen.



Kriterien	Bilanz- summe	Umsatz	Arbeit- nehmer
Typen	Mio. €	Mio. €	zahl ∅
Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB)	≤ 4,840	≤ 9,680	≤ 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB)	> 4,840 und ≤19,250	> 9,680 und ≤38,50	> 50 ≤ 250
Große Kapitalgesell- schaften* (§ 267 Abs. 3 Satz 1 HGB)	> 19,250	> 38,50	> 250
Großunternehmen gemäß § 1, § 3 PublG	> 65	> 130	> 5.000

Abb. 76: Unternehmenstypen nach den Größenmerkmalen des HGB und des PublG

^{**} Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften fallen stets unter die Kategorie "Große Kapitalgesellschaften" (§ 267 Abs. 3 Satz 2 HGB).



Kleine Kapital- gesellschaften	die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen die unteren Grenzwerte von mindestens zwei der drei Merkmale nicht über- schreiten
Mittelgroße Kapital- gesellschaften	die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen die unteren Grenzwerte von mindestens zwei der drei Merkmale überschreiten und die oberen Grenzwerte von mindestens zwei der drei Merk- male nicht überschreiten
Große Kapital- gesellschaften	die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen die oberen Grenzwerte von mindestens zwei der drei Merkmale überschreiten
Großunternehmen gemäß PublG	die mindestens zwei der drei Merkmale an drei aufeinanderfol- genden Abschlussstichtagen über- schreiten.

Abb. 77: Anwendung der Kriterien des HGB und des PublG



Aufstellung, Prüfung, Offenlegung		nicht publizitäts- pflichtig	publizitätspflichtig	
	Bilanzschema	nach GoB, klar und ubersichtlich (§ 243, § 247 HGB)	volles Schema nach § 266 HGB	
Aufstel-	Schema der Ge- winn- und Verlust- rechnung	nach GoB, klar und ubersichtlich (§ 243 HGB)	volles Schema nach § 275 HGB	
lung	Frist	innerhalb der einem ordnungsmäßigen Ge- schäftsgang entspre- chenden Zeit (§ 243 Abs. 3 HGB) (d.h. bin- nen der nachfolgenden 12 Monate)	drei Monate (§ 5 Abs. 1 Satz 1 PublG)	
Prüfungs	pflicht	nein	ja (§ 6 PublG)	
	Bilanzschema Schema der Ge-		volles Schema nach § 266 HGB, aber Eigenkapitalausweis in einem Posten möglich (§ 9 Abs. 3 PublG) bis auf einige Details in der Anla-	
Offen- legung	winn und Verlust- rechnung		ge zur Bilanz (§ 5 Abs. 5 Satz 3 PublG) nicht offenzulegen (§ 9 Abs. 2 PublG)	
	elektronischer Bundesanzeiger (§ 325 Abs. 2 HGB)	keine Offen- legungspflicht	Bilanz, Gewinn- und Verlustrech- nung oder Anlage gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 PublG, Bestätigungsver- merk, Prüfungsbericht des Über- wachungsorgans sowie ggf. Vor- schlag (und Beschluss) über die Ergebnisverwendung sind beim Betreiber des elektronischen Bun- desanzeigers einzureichen (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 PublG)	
	Frist	keine	12 Monate (§ 9 Abs. 1 Satz 1 PublG; § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB); bei Börsennotierung 4 Monate (§ 9 Abs. 1 Satz 1 PublG; § 325 Abs. 4 HGB)	

sofern Personenhandelsgesellschaften und Einzelunternehmen die Schwellenwerte von § 1 Abs. 1 PublG übersteigen, zählen sie zu den publizitätspflichtigen (Groß-) Unternehmen und müssen sich mit einigen Ausnahmen wie große KapG behandeln lassen.

Bilanzsumme (> 65 Millionen Euro), Umsatzerlöse (> 130 Millionen Euro), Durschnittlich mehr als 5.000 Arbeitnehmer



Aufstellu Offenlegu	ng, Prüfung, mg	klein	mittelgroß	groß	
	Bilanzschema	verktirzt (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB); kein Anlagegit- ter und kein gesonder- ter Ausweis eines Dis- agios (§ 274 a Nr. 1 und Nr. 4 HGB)	volles Schema nach § 266 HGB		
Auf- stellung	Schema der Gewinn- und Verlustrech- nung	Posten Roberoebnis zusammengefasst werden		volles Schema nach § 27 5 HGB	
	Frist	ordnungsmäßiger Ge- schäftsgang; maximal 6 Monate (§ 264 Abs. 1 Satz 3 2, HS HGB)	3 Monate (§ 264 Abs	e (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB)	
Prüfungs	pflicht	nein	ja (§ 316 Abs, 1	Satz 1 HGB)	
	Bilanzschema	verktirzt nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB (§ 326 Satz 1 HGB)	nur teilweise verkützt (§ 327 Nr. 1 HGB), wo- bei die Zusatzpositionen auch im Anhang ange- geben werden können	volles Schema nach § 266 HGB	
	Schema der Gewinn und Verlustrech- nung	keine Offenlegungs- pflicht (§ 326 Satz 1 HGB)	Offenlegungspflicht, wo- bei Zusammenfassung der ersten Posten zum Rohergebnis gemäß § 276 HGB zulässig ist	volles Schema nach § 275 HGB	
Offen- legung	elektronischer Bundes- anzeiger (§ 325 Abs. 2 HGB)	Bilanz und Anhang (§ 326 Satz 1 HGB), wobei der Anhang verktizzt nach § 288 Satz 1 und § 326 Satz 2 HGB publiziert werden kann	Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anh. Lagebericht, Vorschlag und Beschluss zur Egebnisverwendung, Bestätigungs vermerk, Bricht des Aufsichtsrats und Erklärung nach § 161 AktG (§ 325 Abs. 1 Satz 3, § 327 Nr. HGB), wobei mittelgroße Kapitalgesellschaden Anhang verklitzt nach § 327 Nr. 2 HGB publizieren dürfen. Angabe über die Ergebn verwendung können bei der GmbH beim Volliegen be stimmter Voraussetzungen unterbilden (§ 325 Abs. 1 Satz 4 HGB)		
	Frist		25 Abs. 1 Satz 2 HGB); für schaften 4 Monate (§ 325 A		



- III. Überblick über die Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- die Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 330 HGB) gelten auch für Personenhandelsgesellschaften in der Gestaltungsform Kapitalgesellschaften & Co., d.h. vor allem für die GmbH & Co. KG.



Universität Hamburg B. Varianten der Bilanzgliederung

- Für Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Unternehmen existieren detaillierte Gliederungsvorschriften (s. § 266, § 275 HGB).
- Für nicht publizitätspflichtige Einzelunternehmen und Personenhandelsgesellschaften sind diese lediglich ansatzweise in § 247 HGB kodifiziert worden.
- Publizitätspflichtige Einzelunternehmen und Personenhandelsgesellschaften haben hingegen die für Kapitalgesellschaften maßgebenden Gliederungsvorschriften zu befolgen.
- Die kodifizierten Gliederungsvorschriften stellen nach h.M. Mindestanforderungen dar, die auf jeden Fall von den zur Aufstellung des JA verpflichteten Unternehmen zu befolgen sind.



DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG B. Varianten der Bilanzgliederung

- **die Gliederungsvorschriften von § 266 Abs. 2 HGB** folgen dem Muster eines Industrieunternehmens in der Rechtsform einer **Kapitalgesellschaft**.
- Wirtschaftszweig- und/oder rechtsformspezifische Modifikationen (z.B. für Banken und Versicherungsunternehmen bzw. Personengesellschaften) sind deshalb möglich (z.B. § 330 HGB; § 5 Abs. 3 PublG).
- Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften sowie publizitätspflichtige Einzelunternehmen und Personenhandelsgesellschaften haben zudem in der Bilanz (oder im Anhang) ein sog. Anlagegitter (§ 268 Abs. 2 Satz 1 HGB) zu erstellen, das den Adressaten des Jahresabschlusses u.a. wichtige Informationen über die Investitionspolitik des Unternehmens liefert.
- Kleine Kapitalgesellschaften brauchen kein Anlagegitter zu erstellen (§ 274a Nr.1 HGB).



Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen:	A. Eigenkapital
I. Immaterielle	
Vermögensgegenstände	B. Schulden:
II. Sachanlagen	 Rückstellungen
III. Finanzanlagen	II. Verbindlichkeiten
B. Umlaufvermögen:	C. Rechnungsabgrenzungsposten
I. Vorräte	
II. Forderungen und sonstige	
Vermögensgegenstände	
III. Wertpapiere	
IV. Schecks, Kassenbestand,	
Bundesbank- und	
Postgiroguthaben,	
Guthaben bei Kreditinstituten	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	

Abb. 80: Mindestgliederungsschema der Bilanz für nicht publizitätspflichtige Personenhandelsgesellschaften und Einzelunternehmen nach § 247 Abs. 1 HGB



Aktiva Bil:	anz Passiva
A. Anlagevermögen:	A. Eigenkapital:
I. Immaterielle Vermögens-	I. Gezeichnetes Kapital
gegenstände	II. Kapitalrücklage
II. Sachanlagen	III. Gewinnrücklagen
III. Finanzanlagen	IV. Gewinnvortrag/
	Verlustvortrag
B. Umlaufvermögen:	V. Jahresüberschuss/
I. Vorräte	Jahresfehlbetrag
 Forderungen und sonstige 	
Vermögensgegenstände	B. Rückstellungen
(davon mit einer Restlauf-	_
zeit von über einem Jahr)	C. Verbindlichkeiten
III, Wertpapiere	(davon mit einer Restlaufzeit
IV. Schecks, Kassenbestand,	bis zu einem Jahr)
Bundesbank- und	
Postgiroguthaben, Gutha-	D. Rechnungsabgrenzungsposten
ben bei Kreditinstituten	
C. Rechnungsbegrenzungsposten	E. Passive latente Steuern
D. Aktive latente Steuem	
E, Aktiver Unterschiedsbetrag aus	
der Vermögensverrechnung	
F. Nicht durch Eigenkapital	
Gedeckter Fehlbetrag	

Abb. 81: Bilanz der kleinen Kapitalgesellschaft nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB

"Brauchen **nur eine verkürzte Bilanz** erstellen, in die nur die in den Absätzen 2 und 3 mit **Buchstaben und römischen Zahlen** bezeichneten Posten aufgenommen werden."



1. In 1. 2. 3. 4. 11. 51. 4. 11. Fi 1. 2.	Anlagevermögen: Immaierielle Vermögensgegenstände: Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechie und ähnliche Rechie und Werte Entgeltlicherworbene Komzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizeruzen an solchen Rechten und Werten Geschäfts- oder Firmenwert geleistete Arrahlungen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechie und Bauten auf fremden Grundstücken technische Anlagen und Maschiren undere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstätung gleistete Arrahlungen und Anlagen	A. Eigenkapitat 1. Gezeichnetes Kapital
1. In 1. 2. 3. 4. 11. Fi 1. 2. 2. 2. 3. 4. 11. Fi 1. 2. 2. 3. 4. 11. Fi 1. 2. 2. 3. 4. 11. Fi 1. 2. 11. 11. 11. 11. 11. 11. 11. 11. 1	mmaterielle Venmögensgegenstände: Selbst geschaftene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte Entgelflicherworbene Kottzessionen, ge werbliche Schutzrechte und ihnliche Rechte und Werte sowie Lizettnen an solchen Rechten und Werten Geschäfts- oder Firmerwert geleistete Anzahlungen Grundstücke, grundstückegleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken technische Anlagen und Maschiren andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstätung	1. Gezeichnetes Kapital 11. Kapitalrücklage 11. Gewinntleklagen 11. gesetzliche Rücklage 2. Rücklage füreigene Anteile ane inem hers schenden oder mehrhe klich beteiligten Unternehmen 1V. Gewinnvertrag/Verlustvortrag V. Jahre süberschuss/Jahresiehlbetrag B. Rückstellungen 1. Rückstellungen für Pensionen und ahnliche Verpflichtungen 2. Steuerrückstellungen
I. V. 1. 2. 3. 4. H. P. 2. IV. So b. C. Rechm	im Bau Finanunlager L. Anteile an verbundene Unternehmen D. Ausleitungen an Unternehmen, mit denen ein Bete äigungsverhälmis besteht utvermöger: Fordie: L. Roh., Hilfs- und Betriebsstoffe L. untertige Erzeugnisse, untertige Leistungen Leistige Erzeugnisse und Waren L. geleistete Antahlungen Forderungen und sonstäge Fernögenige genstände: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Leistungen Leistungen Leistungen gegen verbundene Unternehmen Lieferungen gegen Unternehmen, mit denen ein Bete äigungsverhältnis besteht Leonstige Vermögenige gereilinde Vertipapiere: L. Anteile an verbundene Unternehmen Leistungen Gesteks, Kassenbestund, Bunde sbank- und Postgroguthaben, Guthaben eit Krecktinstäuten unngsab genzungsposten	C. Verbindlichkeitert.** 1. Anleihen, davon konvertibel 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kie difinstituten 3. erhaltene Anzahlungen auf Beste Bungen 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellungeigener Wechsel 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsrechtlinis besteht 8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern davon im Rahmen der sezialen Sicherheit D. Rechnungsabgrenzungsposten E. Passive latente Steuern * Vermerk der Forderungen mit einer Restlaufzeit w über einem Jahr bei je dem gesondert ausgewiesenen Posten. ** Vermerk der Verbindlichkeiten mit einer Festlaufz bis zue inem Jahr bei je dem gesondert ausgewiesenen Posten.
D. Aktive	e latente Steuern	
verrect	er Unterschiedsbeitrag aus der Vermögensver- ihnung	1-
F. Nicht	durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	



Anlagegitter für große und mittelgroße KapG:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Anschaf- fungs-/ Herstellungs- kosten	Zugänge	Abgänge	Umbu- chungen	Zu- schrei- bungen	ge samte Abschrei- bungen	31.12. Gj.	31.12. Vj.	Abschrei- bungen Geschäftsjahr

(Aufgliederung nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens und den Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs)

Abb. 83: Struktur des Anlagegitters nach § 268 Abs. 2 HGB



- C. Gliederungsalternativen der Gewinn- und Verlustrechnung
- für KapG sowie denen unter das PublG fallenden Unternehmen ist das Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung zugelassen (§ 275 HGB i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 PublG).
- Die Mehrzahl der publizitätspflichtigen UN bevorzugt das Gesamtkostenverfahren.
- International üblich ist jedoch das Umsatzkostenverfahren.
- Für nicht publizitätspflichtige Einzelunternehmen und Personenhandelsgesellschaften existiert kein gesetzlich vorgeschriebenes Gliederungsschema (§ 242 Abs. 2 HGB).



Gewinn- und V	erlustre chnung
nach Gesamtkostenverfahren	nach Umsatzkostenverfahren
Umsatzerlöse Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen andere aktivierte Eigenleistungen sonstige betriebliche Erträge Materialaufwand: a) Aufwendungen für Rob., Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	Umsatzerkise Herstellungskosien der zur Erzielung der Umsatzerkise erbrachten Leistungen - Bruttoergebnis vom Umsatz sonstige betriebliche Erträge
1. Rohergebnis	1. Robergebnis
Personalaufwund:	2. Vertriebskosten
 Abschreibungen: auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs 	
 b) auf Vermögensge genstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen übe rschreien 	3. allgemeine Verwaltungskosien
 sonstige betriebliche Aufwendungen 	 sonstige betriebliche Aufwendungen
Erträge aus Beteiligungen, dav on aus verbundenen Unternehmen	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, dav on aus verbundenen Unternehmen	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleibungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen.
 sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, dav en aus verbunderen Unternehmen 	 sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundenen Unternehmen
 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 	10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
11. außerordentliche Erträge	 außerordentliche Erträge
 außerordentliche Aufwendungen 	 außerordentliche Aufwendungen
13. außerordentliches Ergebnis	13. außerordentliches Ergebnis
 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sonstige Steuern 	 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sonstige Steuern
16. Jahrestiberschuss/Jahresfehlbetrag	16. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

vereinfachungen

Darstellungs-

Abb. 85: Gewinn- und Verlustrechnung der kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaft nach § 275 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 276 HGB

Darstellungs-

vereinfachungen



	Gewinn- und Verlustrechnung				
	nach Gesamtkostenverfahren	nach Umsatzkostenverfahren			
1.	Umsatzkostenerlöse	1. Umsatzerlöte			
2 3 4 5	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen andere aktivierte Eigenleistungen sonstige betriebliche Erträge Materialaufwand:	Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen			
6.	a) Aufwendungen für Rob., Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen Personalaufwand: a) Löbne und Gehälter	3. Bruttoergebnis vom Umsatz			
7.	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung Abschreibung:	4. Vertriebskosten			
	 a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangætzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs 	5. allgemeine Verwaltungskosten			
8.	 b) auf Vermögensgegenstände de s Umlauf- vermögens, soweit diese in die Kapital- gesellschaft üblichen Abschreibungen über- schreiten 	6. sonstige betriebliche Erträge			
9.	sonstige betriebliche Aufwendungen Erträge aus Beteiligungen, dav en aus verbundenen Unternehmen	sonstige betriebliche Aufwendungen Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen			
l	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleitungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen 			
ı	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf	10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen 11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und			
13.	Wertpapiere des Umlaufvermögens Zinsen und ähnliche Aufwendungen,	auf Wertpapiere des Umlaufvermögens 12. Zinsen und Shnliche Aufwendungen,			
14.	davon an verbundene Unternehmen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	davon an verbundene Unternehmen 13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
16.	außerordentliche Erträge außerordentliche Aufwendungen	14. außerordentliche Erträge 15. außerordentliche Aufwendungen			
18. 19.	außerordentliches Ergebnis Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sonstige Steuern Jahresübenschuss/Jahresfehlbetrag	16. außerordentliches Ergebnis 17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 18. sonstige Steuern 19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			

Abb. 84: Gewinn- und Verlustrechnung der großen Kapitalgesellschaft nach § 275 Abs. 2 und Abs. 3 HGB



Gesamtkostenverfahren (GKV, Darstellungsalternative)

• Kleine und mittelgroße KapG sowie ihnen gleichgestellte UN i.S.v. § 267 Abs. 1, 2 HGB haben im Hinblick auf das GKV laut § 276 HGB die Möglichkeit, die Posten Umsatzerlöse (Nr. 1), Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (Nr. 2), andere aktivierte Eigenleistungen (Nr. 3), sonstige betriebliche Erträge (Nr. 4) und Materialaufwand (Nr. 4) zu einem Posten unter der Bezeichnung "Rohergebnis" zusammenzufassen.

Umsatzkostenverfahren (UKV, Darstellungsalternative)

- Kleine und mittelgroße KapG sowie ihnen gleichgestellte UN i.S.v. § 267 Abs. 1,2 HGB im Hinblick auf das UKV laut § 276 HGB die Möglichkeit, die Posten Umsatzerlöse (Nr. 1), die Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (Nr. 2), das Bruttoergebnis vom Umsatz (Nr. 3) sowie sonstige betriebliche Erträge (Nr. 6) zu einem Posten unter der Bezeichnung "Rohergebnis" zusammenzufassen.
- Wahlrecht gilt für unter das PublG fallende UN nicht.
- **Ein beliebiger Wechsel** zwischen dem GKV und UKV ist **nicht möglich** (Grundsatz der **Darstellungsstetigkeit**, § 265 Abs. 1 Satz 1 HGB).
- **Wechsel nur in Ausnahmefällen** wegen besonderer Umstände **möglich** (z.B. Änderung des Kostenrechnungssystems oder Aufnahme in einen Konzernverbund).
- **Gemäß § 265 Abs. 2 HGB** sind zum **Zwecke der Vergleichbarkeit** sowohl für jeden **Posten der Bilanz** als auch der Gewinn- und Verlustrechnung **die entsprechenden Vorjahresbeträge** anzugeben.



- unter den Posten "außerordentliche Erträge" und "außerordentliche Aufwendungen" sind laut § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB nur solche Erträge bzw. Aufwendungen auszuweisen, "... die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen" (z.B. Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung ganzer Betriebe oder Beteiligungen, außerplanmäßige Abschreibungen aus Anlass außergewöhnlicher Ereignisse, einmalige Zuschüsse der öffentlichen Hand, Erträge aus dem Forderungsverzicht von Gläubigern).
- Betriebsergebnis nach dem GVK:

Gesamtleistung (Posten 1, 2, 3, 5, 6 und 7)

- + sonstige betriebliche Erträge (Posten 4)
- sonstige betriebliche Aufwendungen (Posten 8).
- Betriebsergebnis nach dem UKV:

Umsatzergebnis (Posten 3)

- Vertriebskosten (Posten 4)
- Allgemeine Verwaltungskosten (Posten 5)
- Sonstige betriebliche Aufwendungen (Posten 7)
- + Sonstige betriebliche Erträge (Posten 6).



- C. Gliederungsalternativen der Gewinn- und Verlustrechnung
- Bei Verwendung identischer Prämissen hinsichtlich der Aufwands- und Ertragserfassung führen GKV und UKV zumindest zum gleichen Jahresüberschuss/-fehlbetrag.
- Sofern mittelgroße oder kleine KapG bzw. ihnen gesetzlich gleichgestellte Unternehmen in die verkürzte Darstellungsmethode der GuV wählen, ist zu beachten, dass das ausgewiesene Rohergebnis nach den beiden Verfahren voneinander abweicht und daher nicht vergleichbar ist.
- In diesem Fall stimmen GKV und UKV erst im Posten "Jahresüberschuss/fehlbetrag" überein.



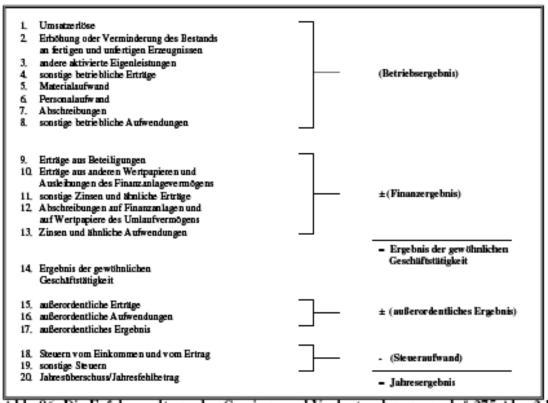


Abb. 86: Die Erfolgsspaltung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 HGB (GKV)



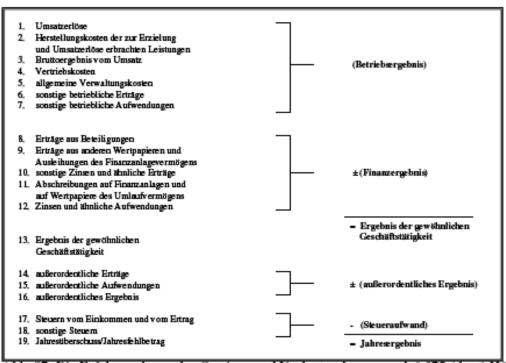


Abb. 87: Die Erfolgsspaltung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 3 HGB (UKV)



Wer ist verpflichtet?

 Kapitalgesellschaften und ihnen gesetzlich gleichgestellte UN sind verpflichtet, neben der Bilanz sowie der Gewinn-und Verlustrechnung einen Anhang zu erstellen, der mit dem JA eine Einheit bildet.

Grundsätzliche Aufgabe?

Dem Anhang kommt im Zusammenwirken mit der Bilanz sowie der GuV die in §
264 Abs. 2 Satz 1 HGB verankerte Jahresabschlussaufgabe zu, unter Beachtung der
GOB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,
Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln.



Vermögens-, Finanz- und Ertragslage?

Vermögenslage	Die Vermögenslage soll Auskunft über das Verhältnis zwischen dem Vermögen und den Schulden eines Unternehmens geben. Das zentrale Instrument zur Darstellung der Vermögenslage ist die Bilanz, die zu einem Stichtag gefertigt wird. Darüber hinaus besitzen bestimmte Anhanginformationen Bedeutung, die Angaben zur Bewertung in der Bilanz enthalten.
Finanzlage	Die Finanzlage soll über Mittelherkunft und -verwendung sowie deren Fristigkeit informieren. Ferner kommt ihr die Aufgabe zu, Auskunft über die Liquidität des Unternehmens und seine Möglichkeiten zu geben, ob bzw. in welchem Umfang eingegangene Verpflichtungen zukünftig voraussichtlich erfüllt werden können. Das wichtigste Instrument zur Darstellung der Finanzlage ist die Bilanz mit den ergänzenden Angaben im Anhang. Aber auch aus der Gewinn- und Verlustrechnung können wichtige Informationen zur Einschätzung der Finanzlage entnommen werden, da durch sie in aller Regel Rückschlüsse auf die künftigen Veränderungen bestimmter Bilanzposten möglich sind.
Ertragslage	Die Ertragslage soll darüber informieren, in welchem Umfang und aus welchen Gründen das Unternehmensvermögen innerhalb eines Zeitabschnitts Veränderungen unterworfen wurde. Das zentrale Instrument zur Darstellung der Ertragslage ist die Gewinn- und Verlustrechnung. Daneben besitzen zahlreiche Anhangangaben zur Beurteilung der Ertragslage einen hohen Stellenwert.

Abb. 89: Abgrenzung der Termini Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach § 264 Abs. 2 HGB



Funktionen?

- dient ganz allgemein der Erläuterung und Ergänzung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion),
- Für rechnungslegende Kapitalgesellschaften besteht die Möglichkeit Informationen aus der Bilanz und Erfolgsrechnung in den Anhang zu verlagern, insofern kommt dem Anhang eine Verlagerungsfunktion zu (Verlagerungsfunktion),
- Im Fall elementarer Vorgänge (z.B. bei Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) sind Begründungen anzugeben (Begründungsfunktion).
- Die speziellen Vorschriften über den Anhang in den § 284 bis § 288 HGB stellen **keine abschließende Auflistung** der erforderlichen Angaben **dar** (-> in weiteren Einzelvorschriften werden zusätzliche Angaben und Erläuterungen verlangt!).

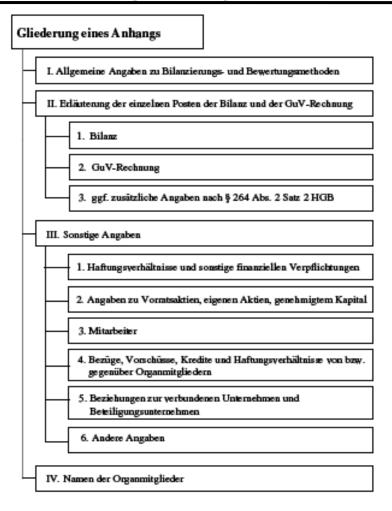


Inhalt?

Folgende Arten von Angaben im Anhang lassen sich unterscheiden:

Arten von Angabe	Arten von Angaben im Anhang		
Pflichtangaben	(Erläuterungen, Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen [Verbindlichkeitenspiegel], Ausweise und Begründungen zur Bilanz und GuV, zu einzelnen ihrer Posten, zur ihrem Inhalt, zu den angewandten Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sowie zu den Durchbrechungen der Ausweis und Bewertungsstetigkeit)		
Fakultative Angaben	(Angabewahlrecht im Anhang oder in der Bilanz bzw. in der GuV-Rechnung)		
Zusätzliche Angaben	(zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB)		
Freiwillige Angaben	(zur Gewährung zusätzlicher Informationen; z.B. Finanz- und Kapitalflussrechnungen, Substanzerhaltungsrechnungen, etc.)		







Beispiel für eine (Sonstige-)Pflichtangabe

Γ	(alla Warta in C)			Restlaufzeiten				Sicherungen	
L	(alle Werte in €)		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	insgesamt	gesicherter Betrag	Art der Sicherung	
1.	Anleiben - davon konvertibel	10.000	-	210.000	290.000	500.000	-		
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		100.000	2.695.000	1.300.000	4.095.000	1.300.000	Grund- schuld/	
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		500.000	500.000	600.000	1.600.000	1.200.000	Zession	
4.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel		280.000	20.000	-	300.000	-		
5.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		240.000	40.000	40.000	320.000	-		
6.	sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	22.000 21.000	130.000	2.840.000	50.000	3.020.000	1.500.000	Sicherungs- übereignung	
Ins	Insgesamt		1.250.000	6.305.000	2.280.000	9.835.000	4.000.000		

Abb. 91: Beispiel für einen Verbindlichkeitsspiegel nach § 285 Nr. 1 und 2 HGB



- Kapitalgesellschaften und ihnen gesetzlich gleichgestellte UN haben den Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten in der Bilanz auszuweisen.
- Ähnliches gilt für Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.
- durch die Angabepflichten im Anhang ist es für externe Jahresabschlussadressaten im Rahmen der Liquiditätsanalyse möglich, die Verbindlichkeiten in drei Fristigkeitsgruppen einzuteilen:
 - Kurzfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis zu einem Jahr),
 - Mittelfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren),
 - Langfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit über fünf Jahre).



Eventualverbindlichkeiten

• **gemäß § 251 HGB** hat ein Kaufmann [zudem] die <u>bestehenden Haftungsverhältnisse</u> (Eventualverbindlichkeiten) in einem Betrag unter (d.h.) außerhalb der Bilanz zu vermerken.

Eventualverbindlichkeiten sind Verpflichtungen, **für die vorrangig ein anderer** in Anspruch genommen werden kann und bei denen unbekannt ist, **ob und wann sie tatsächlich zu Verbindlichkeiten** werden (-> werden erst dann zu Verbindlichkeiten, wenn die Inanspruchnahme erfolgt!)

- => Typische Eventualverbindlichkeiten sind **Bürgschaften**, Garantien, **Mietavale** etc.
- KapG und ihnen gesetzlich gleichgestellte UN haben die Beträge der verschiedenen Eventualverbindlichkeiten gesondert unter Angabe der mit ihnen in Verbindung stehenden gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten auszuweisen.
- Ausweismöglichkeiten:
 - -> unter der Bilanz oder
 - -> Anhang



- Eventualverbindlichkeiten sind selbst dann auszuweisen, wenn ihnen eine entsprechende Rückgriffsforderung an Dritte gegenübersteht.
- In Abhängigkeit von dem Risiko, dass die Eventualforderung tatsächlich in Anspruch genommen wird, ist es notwendig, eine Rückstellung in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme zu bilden (Abgrenzung zur Rückstellung)

Sonstige finanzieller Verpflichtungen

- Mittelgroße und große KapG sowie ihnen gleichgestellte UN haben sämtliche finanzielle Verpflichtungen, die zur Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind und die aus der Bilanz nicht hervorgehen, gemäß § 285 Nr. 3 HGB im Anhang anzugeben.
- **im Gegensatz zur Angabe der bedingten Verpflichtungen** (Eventualverbindlichkeiten) aus den Haftungsverhältnissen ist bei den hier geforderten Angaben von einer **sicheren oder doch zumindest sehr wahrscheinlichen liquiditätsmäßigen Inanspruchnahme** auszugehen.



- von Bedeutung für die Finanzlage und deshalb angabepflichtig (sofern sie nicht als Rückstellungen auszuweisen oder als Eventualverbindlichkeiten sind) sind etwa:
 - Mehrjährige Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen,
 - Abnahmeverträge für Anlagegenstände,
 - Langfristige Lieferungs- und Abnahmeverträge.



Lagebericht:

- abweichend von publizitätspflichtigen Einzelunternehmen und Personenhandelsgesellschaften sind mittelgroße und große KapG sowie ihnen gesetzlich gleichgestellte Unternehmen gem. § 264 Abs. 1 HGB ferner verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen.
- dieser ist kein Bestandteil des Jahresabschlusses, zielt aber ebenso wie der Anhang darauf ab, zusätzliche Informationen über das Unternehmen zu vermitteln.



- § 289 Abs. 1 und Abs. 3 HGB enthalten sog. Pflichtangaben, die den Geschäftsverlauf und die Lage der KapG sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken betreffen (z.B. Informationen über die Auftrags-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Branchenentwicklung sowie bestandsgefährdenden Risiken.
- § 289 Abs. 2 HGB enthält sog. Sollangaben, die sich auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres, spezifische Risikoinformationen (z.B. Ziele und Methoden des Risikomanagements, Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken), den Forschungs- und Entwicklungsbereich, bestehende Zweigniederlassungen und das Vergütungssystem der Gesellschaft beziehen.
- Nach h.M. darf die Soll-Vorschrift des § 289 Abs. 2 HGB nicht als Wahlrecht interpretiert werden.



Berichtsteile des Lageberichts:

Wirtschaftsbericht	Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs				
(§ 289 Abs, 1 Satz 1 bis 3 und Abs, 3 HGB)	Darstellung des Geschäftsergebnisse				
	Darstellung und Analyse der Lage				
	Berticksichtigung bedeutsamer finanzieller				
	Leistungsindikatoren (z.B. Produkte und Märkte)				
	Berücksichtigung bedeutsamer nicht finanzieller Leistungsindikatoren (z.B. immaterielle Werte, Umwelt-				
	und Arbeitnehmerbelange)*				
Nachtragsbericht	Eingehen auf Vorgänge von besonderer				
(§ 289 Abs, 2 Nr. 1 HGB)	Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs				
Prognosebericht	(Quantitative) Entwicklungsprognose mit				
(§ 289 Abs, 1 Satz 4, Abs, 2 Nr, 2 HGB)	einem Zeithorizont von zwei Jahren				
	Sensitivitätsanalyse der Entwicklungsprognose durch Angabe von Chancen und Risiken (Unsicherheiten)				
	Aktives Chancen- und Risikomanagement insbesondere durch den Einsatz von Finanzinstrumenten unter				
	Bezugnahme auf die entsprechenden Anhangangaben				
Forschungs- und Entwicklungsbericht	Darstellung bedeutsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte oder -vorhaben				
(§ 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB)					
Zweigniederlassungsbericht	Informationen über bestehende Zweigniederlassungen				
(§ 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB)					
Vergütungsbericht	Darstellung des Vergütungssystems für Geschäftsführungs- und Überwachungsorgane				
(§ 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB)					
Übernahmebericht	Insbesondere Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, Beschränkungen von Stimmrechten und Aktien-				
	übertragungen, direkte und indirekte Kapitalbeteiligungen, Aktieninhaber mit Sonderrechten, Stimmrechts-				
(§ 289 Abs, 4 HGB)	kontrolle				
Risikomanagementbericht**	Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hin-				
(§ 289 Abs. 5 HGB)	blick auf den Rechnungslegungsprozess				
Erklärung zur Unternehmensführung***	Entsprechenserklärung nach § 161 AktG; Unternehmensführungspraktiken über die gesetzlichen Anforde-				
(§ 289 a HGB)	rungen hinaus; Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweisen				
	von deren Ausschttssen (wahlweise auch auf der Internetseite möglich)				

neu durch das BilMoG!

^{*} Lediglich für Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 3 HGB erforderlich. ** Lediglich für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S.v. § 264 d HGB erforderlich. *** Lediglich für kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaften erforderlich.



Besonderheiten der Rechnungslegung von Industrieunternehmen

- Industrielle Leistungserstellungsprozesse sind dadurch charakterisiert, dass Roh-, Hilfsund Betriebsstoffe unter Einsatz menschlicher Arbeitskraft und von Betriebsmitteln in
 unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und/oder aktivierte Eigenleistungen
 umgeformt werden.
- Sofern die selbsterstellten Güter am Bilanzstichtag (noch) nicht veräußert worden sind, müssen die Aufwendungen für die Herstellung (Herstellungskosten) in der Jahresbilanz aktiviert werden.
- Der Umfang dieser Aktivierung wirkt sich gleichzeitig auf die Vermögens- und Ertragslage der Industrieunternehmung aus, da jeder Ansatz in der Bilanz zu einem höheren Bilanzausweis und mithin zu einer Entlastung des Periodenergebnisses von Aufwendungen führt.
- Gleichzeitig wirken sich die Bestandsveränderungen ergebniswirksam aus.
 - -> Bestandserhöhung (Endbestand > Anfangsbestand) = Ergebniserhöhung
 - ->Bestandsminderung (Endbestand < Anfangsbestand) = Ergebnisminderung



Besonderheiten der Rechnungslegung von Industrieunternehmen

- Aufgrund der aufgeführten Kriterien unterscheidet sich die Finanzbuchhaltung in Industrieunternehmen elementar von dem Buchführungssystem der Handelsbetriebe.
- Es bedarf spezifischer Bestandskonten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und fertige Erzeugnisse.
- Gemäß des für KapG und ihnen gesetzlich gleichgestellten Unternehmen vorgeschriebenen Mindestgliederungsschematas der Jahresbilanz werden die o.g. Posten dem Terminus "Vorräte" im Umlaufvermögen subsumiert.



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit